

Landkreis Celle, Postfach 3211, 29232 Celle

An alle Bau- und Wartungsfirmen,
die bisher im Landkreis Celle Tätig sind.

Amt für Umwelt und ländlichen Raum -
Wasserwirtschaft

Dienstgebäude Trift 27
Auskunft erteilt Frau Jacobi
Zimmer 2.12
Telefon: 05141/916-6660
Telefax: 05141/916-36660
E-Mail: Yvonne.Jacobi@LK Celle.de

Bei Antwort bitte angeben!

Bei Zahlung bitte angeben!

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen
66-657-20

Kassenzeichen

Celle, den

20.07.2016

Nachrüstung und Neubau von Kleinkläranlagen im Landkreis Celle; Rundschreiben an alle bisher tätigen Bau- und Wartungsfirmen

- Anlagen:
1. Vordruck für Anzeige- und Erlaubnisverfahren
 2. Vordruck Fertigstellungsanzeige
 3. Übereinstimmungserklärung
 4. Vordruck Sanierung und Umbau von Behältern
 5. Muster eines feststellendes Schreibens
 6. Hinweise für die Betreiber von Kleinkläranlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der bisherigen Bearbeitung von Anzeige- oder Erlaubnisverfahren wurden zunehmend Unterschiede in Umfang und Qualität der vorgelegten Unterlagen festgestellt. Ziel war es daher, durch entsprechende Vorgaben eine einheitliche Vorgehensweise zu ermöglichen.

Die Vordrucke sind in wesentlichen Punkten überarbeitet worden. Neben einigen deutlichen Zuordnungen der Verantwortlichkeiten sollen diese auch einer besseren Kalkulation und damit Vergleichbarkeit der Angebote dienen. Dieses Schreiben wird auf meiner Homepage veröffentlicht werden.

Zu Ihrer Information sende ich Ihnen anliegend die ab sofort verbindlich zu nutzenden Vordrucke für die Nachrüstung und den Neubau von Kleinkläranlagen im Landkreis Celle.

Unter Bezugnahme auf die einzelnen Vordrucke möchte ich auf folgendes hinweisen:

- **Vordruck für das Anzeige- und Erlaubnisverfahren:**

Im Rahmen des Anzeigeverfahrens wird keine detaillierte Prüfung der vorgelegten Planungsunterlagen durchgeführt. Der Bauherr selbst ist für die Einhaltung des öffentlichen Rechts verantwortlich.

Für Sie geöffnet: Montag und Dienstag 8.00 - 16.00 Uhr, Mittwoch und Freitag 8.00 - 13.00 Uhr, Donnerstag 8.00 - 17.00 Uhr
So können Sie uns erreichen: Telefon: (0 51 41) 916-0 Telefax: (0 51 41) 916-1718 Hausadresse: Trift 26, 29221 Celle
E-Mail: info@lkcelle.de Internet: www.landkreis-celle.de
Konto der Kreiskasse Celle: Sparkasse Celle 3400 (BLZ 257 500 01) IBAN: DE44 2575 0001 0000 0034 00 BIC: NOLADE21CEL
Gläubiger-Identifikationsnummer: DE44 ZZZ0 0000 1629 13

Eine Überprüfung der eingereichten Unterlagen findet nur im Erlaubnisverfahren statt. Das Erlaubnisverfahren ist kostenpflichtig, allerdings hat der Betreiber hierdurch im Vorfeld die Sicherheit, dass die Anlage den derzeit gültigen gesetzlichen Anforderungen entspricht und kann so ggf. nachträgliche Umbauten vermeiden.

Hinweis: Beim Weiterbetrieb bestehender Pflanzenkläranlagen ist in jedem Fall ein Erlaubnisverfahren zu führen.

In beiden Verfahren sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Die Schnittzeichnung durch die gesamte Abwasseranlage (inklusive Versickerung). Bei einem Neubau wird diese nur mit Höhenangaben der einzelnen Anlagenteile anerkannt, entweder auf NN oder eine Bezugshöhe.
- Sofern Teile der Abwasserbeseitigungsanlage weitergenutzt werden, ist die aktuelle Situation auf dem Grundstück darzustellen. Dies betrifft auch die Versickerung. Eine Kopie der alten Erlaubnisunterlagen ist nicht ausreichend, wenn die Bauausführung und oder die Situation auf dem Grundstück anders ist als ursprünglich dargestellt.
- Bei der Weiternutzung vorhandener Behälter sind diese auf DIN-Konformität zu prüfen. Des Weiteren ist zu bestätigen, dass der bauliche Zustand den Vorgaben der anzuwendenden bauaufsichtlichen Zulassung entspricht. Nähere Vorgaben zur Durchführung der hierfür erforderlichen Untersuchungen/Beurteilungen sind aufgrund eindeutiger Regelungen in den Zulassungen und den darin zitierten Normen entbehrlich. Im beigefügten Vordruck „Übereinstimmungserklärung“ bestätigen Sie durch Ihre Unterschrift das Ergebnis Ihrer fachlichen Untersuchungen/Beurteilungen. Dieser Vordruck ist mir ausgefüllt und unterschrieben vor der behördlichen Erstüberprüfung vom Betreiber vorzulegen. Hinweis: Die Behälterprüfung umfasst nicht nur die Außenwände, sondern auch den Boden und die Abdeckung.
- Die Beurteilung des baulichen Zustandes erfolgte bisher oftmals im Rahmen der Nachrüstung, um eine zusätzliche Entleerung zu vermeiden. Insbesondere bei älteren Behältern ist es ungünstig, wenn erst zu diesem Zeitpunkt der erforderliche Neubau eines Behälters bekannt wird. Dadurch kommen auf den Betreiber u.U. im Vorfeld nicht kalkulierte Kosten zu. Dies hat in der Vergangenheit zu vermeidbaren Unstimmigkeiten geführt.
- Sollten die in der bauaufsichtlichen Zulassung geforderten Eigenschaften hinsichtlich Dauerhaftigkeit, Standsicherheit und Wasserdichtheit nicht erfüllt werden, ist durch die nachrüstende Firma ein Sanierungskonzept zu erarbeiten und mir vorzulegen.
- Alle durchgeführten Überprüfungen (Dauerhaftigkeit, Standsicherheit, DIN-Konformität) und Maßnahmen sind von der nachrüstenden Firma zu dokumentieren und dem Betreiber zu übergeben.
- Soll die vorhandene Versickerung weitergenutzt werden, ist eine Aussage erforderlich, ob diese noch funktionstüchtig ist und aus fachlicher Sicht die Anforderungen der DIN 4261 Teil 5 (Okt.2012) erfüllt sind. Dies betrifft im Wesentlichen die jederzeitige rückstaufreie und gleichmäßig verteilte Einleitung des gereinigten Abwassers in den Untergrund.
- Sollte eine neue Versickerungsanlage erforderlich sein, so ist diese entsprechend DIN 4261 Teil 5 zu bemessen und zeichnerisch in Lageplan, Draufsicht und Schnitt mit Angabe des maximalen Grundwasserstandes darzustellen. Bei unklaren Boden- und Grundwasserverhältnissen ist in jedem Fall ein Bodengutachten erforderlich. Damit der

ordnungsgemäße Einbau überprüft werden kann, wird die Vorlage einer Fotodokumentation gefordert.

- Fehlende Nachweise zur Beurteilung des ordnungsgemäßen Einbaus, des Betriebs und der Wartung können von mir kostenpflichtig nachgefordert werden.

- **Vordruck Fertigstellungsanzeige:**

Mit der Fertigstellungsanzeige sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Das Protokoll der Wasserdichtheitsprüfung im betriebsbereiten Zustand gemäß DIN 4261-1 (Okt. 2010) und der entsprechenden bauaufsichtlichen Zulassung mit entsprechender Messgenauigkeit. Dies gilt auch für monolithische Behälter und Behälter aus Kunststoff. Eine Messung mit Zollstock kann nur dann akzeptiert werden, wenn der Behälter bis zum Schachtdeckel mit Wasser gefüllt ist. Dem Protokoll der Dichtheitsprüfung ist eine Fotodokumentation beizufügen, in der mindestens ein Gebäudeteil erkennbar ist.
- Die von Ihnen und dem Betreiber unterschriebene Übereinstimmungserklärung. Hiermit bestätigen Sie und der Betreiber, dass alle Anforderungen der Zulassung vom Einbau bis zum betriebsbereiten Zustand – Übergabe an den Betreiber – erfüllt sind.
- Die von Ihnen und dem Betreiber unterschriebene Betriebseinweisung. Nach der bauaufsichtlichen Zulassung ist die Eigenkontrolle durch eine vom Betreiber beauftragte fachkundige Person durchführen zu lassen, sofern er selbst nicht die erforderliche Sachkunde besitzt.
- Bestätigung über den Abschluss eines Wartungsvertrages.

Das Anzeigeverfahren nach § 96 Abs. 6 Niedersächsische Wassergesetz (NWG) ist für Kleinkläranlagen möglich, für die eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nach § 18 der Niedersächsischen Bauordnung oder eine europäische technische Zulassung nach § 6 des Bauproduktengesetzes besteht und in deren Zulassung Anforderungen an den Einbau, den Betrieb und die Wartung der Anlage festgelegt sind, die für einen den Anforderungen nach der Abwasserverordnung entsprechenden Betrieb erforderlich sind.

Die Abwasserverordnung regelt die Anforderungen an das Abwasser für die Einleitstelle im Anhang 1 unter Abschnitt C. Nach Absatz 4 gelten die Anforderungen an die Einleitstelle als eingehalten, wenn alle Anforderung der bauaufsichtlichen Zulassung an den Bau und Betrieb der Kleinkläranlage erfüllt sind (sog. Einhaltefiktion). Werden Anforderungen der bauaufsichtlichen Zulassungen nicht eingehalten, kann insofern auch die Erlaubnis nach § 96 Abs. 6 NWG nicht als erteilt gelten. Das Betreiben der Kleinkläranlage ist dann unzulässig.

Ohne die vollständige Vorlage der o.g. Unterlagen findet keine behördliche Erstüberprüfung statt. Die Erstüberprüfung dient der Kontrolle, ob alle erforderlichen Prüfungen und Nachweise vorliegen und die dargestellte Anlage entsprechend der vorgelegten Unterlagen eingebaut wurde.

Der Einbau von neuen Behältern, die Sanierung vorhandener Behälter und die Nachrüstung mit einer biologischen Abwasserreinigung sind grundsätzlich nur von solchen Firmen durchzuführen, die über fachliche Erfahrungen, geeignete Geräte und Einrichtungen sowie über ausreichend geschultes Personal verfügen. Dies ergibt sich aus den Zulassungsgrundsätzen für allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen für Kleinkläranlagen des DIBt (Stand Mai 2012).

Die Zusammenstellung der erforderlichen Pläne und Berechnungen für das Anzeige- bzw. Erlaubnisverfahren nach dem überarbeiteten Vordruck hat durch die beauftragte Firma bzw. eine fachkundige Person (entsprechender beruflicher Hintergrund, z.B. Bauingenieur, Abwassermeister) zu erfolgen.

Zusammenfassung:

Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Herstellung oder Nachrüstung einer Kleinkläranlage liegt insbesondere beim Anzeigeverfahren beim Betreiber und der vom ihm beauftragten Firma. Die Vorlage der Unterlagen ist notwendig, um die Einhaltung der in der Zulassung geregelten Vorgaben an Bau und Betrieb der Kleinkläranlage beurteilen zu können. Werden die in den Zulassungen geregelten Vorgaben nicht eingehalten, so gilt die Erlaubnis zur Einleitung von Abwasser nach § 96 Abs. 6 NWG nicht als erteilt und der Betreiber wird durch mich kostenpflichtig zur Nachbesserung aufgefordert werden.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter der Abteilung Wasserwirtschaft des Amtes für Umwelt und ländlichen Raum gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Jacobi)